

# Hinweise zum Ausfüllen des Berufsausbildungsvertrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass Sie einen neuen Lehrling einstellen. Sie haben die Möglichkeit den Berufsausbildungsvertrag über Ihren PC auszufüllen und dann, möglichst farbig, auszudrucken.

Der Vordruck besteht aus acht Seiten zum Vertrag sowie einem Deckblatt:

Deckblatt

Seite 1 - grün - Vertrag für die Handwerkskammer

Seite 2 - grün - Antrag auf Eintragung in die Lehrlingsrolle (für die Handwerkskammer)

Seite 3 - blau - Vertrag für den Betrieb

Seite 4 - weiß - Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag (für den Betrieb)

Seite 5 - rot - Vertrag für den Lehrling

Seite 6 - weiß - Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag (für den Lehrling)

Seite 7 - gelb - Vertrag zur weiteren Verwendung (z. B. bei Bauberufen für die Lohnausgleichskasse, bei Vormundschaft für das Vormundschaftsgericht, für die Berufsschule, für Kindergeldantrag)

Seite 8 - weiß - Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag (zur weiteren Verwendung)

#### Und so gehen Sie vor:

Bitte vollständig ausfüllen

- ① Ihre Betriebsnummer finden Sie auf der Beitragsrechnung der Handwerkskammer für München und Oberbayern bzw. auf Ihrer Handwerkskarte.
- 2 Unterschriften nicht vergessen!

#### Anlagen:

Bitte folgende Unterlagen mit einreichen:

- a) Bei Lehrlingen unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitschutzgesetz beilegen. Ohne diese Bescheinigung darf der/die Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- b) Bei Lehrzeitverkürzung oder vorausgegangener Ausbildung sind die entsprechenden Unterlagen (Schulzeugnisse, Lehrzeitbescheinigung, Abschlussprüfungszeugnis, Gesellenbrief) in Kopie beizufügen. Das Abschlusszeugnis eines Berufsgrundschuljahres (BGJ) ist in jedem Fall mit einzureichen.

Bei Lehrlingen aus "nicht EU Ländern" ist zu beachten, dass dem Betrieb die Arbeitserlaubnis vorliegen muss.

#### Vertragseinreichung und Einschreibegebühr:

Bitte die **gesamten** Vertragsunterlagen (Seiten **1, 2, 3, 5 und 7**) vor Beginn der Berufsausbildung bei der für Sie **zuständigen Innung / Kreishandwerkerschaft** (bei nichthandwerklichen Berufen, z.B. Bürokaufleute direkt an die Handwerkskammer für München und Oberbayern) einreichen. Diese leiten die Unterlagen zur Prüfung und Registrierung an die Handwerkskammer für München und Oberbayern weiter.

Seiten 3, 5 und 7 sind die eigentlichen Berufsausbildungsverträge. Diese werden nach der Registrierung an Sie zurückgegeben. Eine Ausfertigung ist dem Lehrling auszuhändigen.

Anmeldung bei der Berufsschule, Krankenkasse

Wir bitten darauf zu achten, dass der Lehrling bei der zuständigen Berufsschule und bei der Krankenkasse angemeldet wird.

Unklarheiten? Wir helfen Ihnen gerne telefonisch weiter! Anruf genügt

Ausbildungsservice: Tel. 089/5119-219 oder -220 oder -207 oder -204 oder -264

Unvollständige Verträge können nicht bearbeitet werden und müssen an die Betriebe zurückgegeben werden!

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihr Mitwirken!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Handwerkskammer für München und Oberbayern



# Berufsausbildungsvertrag:

Blatt 1: für die Handwerkskammer

Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)*				
Mustermann   GmbH				
Mustermann GmbH       Mustermann Max         Name, Vorname         Musterwannstraße 2         Straße, Haus-Nr.         80333       München       85716       Unterschleißheim         PLZ       Ort       PLZ       Ort         089/123456, -       Tel/Fax/E-Mail				
Name, Vorname				
Musterweg 1       Mustermannstraße 2         Straße, Haus-Nr.       Straße, Haus-Nr.         80333       München       85716       Unterschleißheim         PLZ       Ort       PLZ       Ort         089/123456, -       Tel/Fax/E-Mail				
Straße, Haus-Nr.         Straße, Haus-Nr.           80333         München         85716         Unterschleißheim           PLZ         Ort         PLZ         Ort           089/123456, -         - , -, -         - , -, -           Tel/Fax         Tel/Fax/E-Mail				
80333 München 85716 Unterschleißheim PLZ Ort PLZ Ort - , -, - Tel/Fax Tel/Fax/E-Mail				
PLZ Ort PLZ Ort Ort - , - , - Tel/Fax  Tel/Fax Tel/Fax/E-Mail				
089/123456, –  Tel/Fax  Tel/Fax/E-Mail				
Tel/Fax  Tel/Fax/E-Mail				
Ärztliche Erst- in muß beigefügt sein, wenn noch nicht pein nicht beige	ofüat			
E-Mail  untersuchung  X  i a indu beggengt sam, wahn noon mein incht begangt sam, wahn noon mein inc				
Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:				
gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname)				
*				
PLZ Ort Straße, Haus-Nr.				
*				
Straße, Haus-Nr. PLZ Ort, Telefon				
wird nachstehender Vertrag zur				
Ausbildung im Ausbildungsberuf Elektroniker 1 2 2 9	4			
Nut omat i gi o runggat oghni k	3			
ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt Automatister ungsteermink				
ggf. Wahlpflichtbaustein/Handlungsfeld				
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.				
A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung				
	-1-			
X 3 ½ Jahre = 42 Monate 2 Jahre = 24 Monate = 4.2 Monate				
Diese Ausbildungszeit verringert sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnisse, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)				
Vorherige Ausbildung - MM/	/TT			
bei Firma vom bis				
Berufsgrundschuljahr/Berufsfachschule im Berufsfeld - Monate				
Anders Criinde (Mittlers Deife, Abitur, andersy Cabulahaahlusa)				
Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss)  - Monate				
(Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate,aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.)				
somit dauert die <b>tatsächliche Ausbildungszeit</b> vom (Beginn) 01.11.2006 bis (Ende) 30.04.2010 = 42 MM/	11			
B Die Probezeit beträgt X 4 Monate andere Dauer (Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betrag	en)			
	Min.			
D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling eine angemessene         € 420.00         € 485.00         € 560.00         € 640.00				
Vergütung (§4), sie beträgt z. Zt. monatlich brutto: Im 1. Ausbildungsjahr Im 2. Ausbildungsjahr Im 3. Ausbildungsjahr Im 4. Ausbildungsj	ahr			
Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach F vereinb art oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze.				
E Die <b>Urlaubsdauer</b> richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen.				
Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur				
Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch				
von mindestens 30 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,				
von mindestens 27 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,				
von mindestens 25 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist,				
von mindestens <b>25 Werktagen</b> , wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht <b>18 Jahre alt ist</b> , von mindestens <b>24 Werktagen</b> , wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das <b>18. Lebensjahr bereits vollendet hat</b> .				
von mindestens 25 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist,				
von mindestens <b>25 Werktagen</b> , wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht <b>18 Jahre alt ist</b> , von mindestens <b>24 Werktagen</b> , wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das <b>18. Lebensjahr bereits vollendet hat</b> .				

Können wir Ihnen helfen? Anruf genügt:

Ausbildungsservice

Tel. 089/5119-219 oder -220 oder -207 oder -204 oder -264

Nicht vergessen:

X Unterschriften

Seiten 2, 3, 5 und 7

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

# 13.10.2006

## Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

Ausbilder					
Muster Willi	21.1	12.12.1960	X 1 2		
Name, Vorname des Ausbilders	Geburtsname	geb. am	männlich weiblich		
Ausbildungsberechtigung(Ausbilder)					
X 1 Handwerksmeister als Elektrik	er	9 Ausnahmegeneh	Ausnahmegenehmigung (§ 8 HwO)		
2 Industriemeister als		10 Sonstige Prüfung	im nichthandwerklichen Bereich		
3 Ingenieur/Fachrichtung		Abschlußprüfung als (z.B. Bür	okaufmann/-frau)		
4 Techniker als		Die Punkte 8 9	10 erfordern zusätzlich einen der		
5 Sonstige gleichgestellte Prüfungen		folgenden Nachweise:			
6 Zuerkennung der fachlichen Eignung					
7 Übergangsregelung (§ 120 HwO)					
8 Ausübungsberechtigung (§ 7a, b Hw	O)				
Achtung: Falls der Ausbilder neu benannt wird, bit		gung, Vollzeitbeschäftigung und Sozialversicher	ungsnachweis beifügen.		
Lehrling (Auszubildender)					
Staatsangehörigkeit					
X 01 Deutschland 33 Griechenla	nd 18 Kroatien	35 Portugal 20 Slowen	ien 52 <b>Sonstige</b>		
04 Belgien 07 Großbritan	nien 19 Mazedonien	47 Rumänien 34 Spanier	n		
17 Bosnien/ Herzegowina 09 Irland	06 Niederlande	49 Rußland 50 Tschec	hien		
	30 Österreich				
05 Dänemark 02 Italien		36 Schweiz 31 Türkei	_		
03 Frankreich 32 Jugoslawie bien/Monte	negro) 46 Polen	27 Slowakei 29 USA	00 unbekannt		
Schulische Vorbildung  Letzte Tätigkeit vor Beginn					
Zuletzt besuchte Schule:	Schulabschluss:		der Ausbildung:		
00 Unbekannt 08 Berufsfa	ichschule 00 Sonders kein Abs	chluss	X 00 keine Ausbildung		
01 Hauptschule 12 Berufsa	ufbauschule 01 Hauptsch	hulabschluss 07 Hochschulabschluss (FH oder UNI)	01 Ausbildung		
02 Sonderschule 11 Fachobe	erschule 11 qualifizie		02 abgebrochene Ausbildung		
03 sonstige Sonderschule 06 Fachhooder Ur		undschuljahr 12 Sonstige	03 Hilfsarbeiter		
X 04 Realschule Wirtschaftsschule 10 Handels		chschule 13 Unbekannt	04 sonstige Tätigkeit		
	orbereitungs- X 02 Mittlere F	Reife	05 unbekannt		
Berufsfachschule jahr, Fö	rderlehrgang, usbildungs-				
lehrgang abschluss					
07 Berufsgrundschul- jahr (BGJ) 06 Fachhochschulreife					
Der Lehrling (Auszubildender) besucht kür	ftig die <b>Berufsschule</b> in				
Bayerische Beschulungsorte	000 Augustuur		ische Beschulungsorte		
090 Aichach 001 Altötting 125 Bad Kissingen 085 Bad Neustad	063 Augsburg 004 Bad Tölz	002 Bad Aibling 065 Ulm			
006 Dachau 114 Deggendorf	131 Dingolfing	051 Dinkelsbühl 124 Jen	= =		
069 Eggenfelden 007 Eichstätt	008 Erding	091 Forchheim 101 Köli	H		
009 Freilassing 010 Freising	107 Friedberg	011 Fürstenfeldbruck 062 Lud	wigsburg 076 Metzingen		
012 Garmisch-Partenkirchen 013 Ingolstadt	088 Kaufbeuren	075 Kehlheim 064 Mür	nchberg 061 Stuttgart		
014 Landsberg 071 Landshut	082 Lauingen	073 Lindau			
067 Mainburg 015 Miesbach	093 Mittenwald	016 Mühldorf Sonstiger E	Beschulungsort		
064 Münchberg X 017 München	018 Neuburg/Donau	102 Neumarkt/Oberpfalz			
080 Neustadt/Aisch 099 Nördlingen	052 Nürnberg	053 Pegnitz			
019 Pfaffenhofen a. d. Ilm 054 Regensburg 022 Schongau 021 Schrobenhau	020 Rosenheim sen 055 Schweinfurt	098 Straubing 056 Selb			
023 Starnberg 024 Traunstein	057 Vilshofen	058 Waldkirchen			
025 Wasserburg a. Inn 026 Weilheim	083 Wiesau	027 Wolfratshausen			
094 Wunsiedel 059 Würzburg	060 Zwiesel				
Erklärung des Ausbildenden:					

Die Einrichtungen unserer Ausbildungstätten bieten - ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können.
In der Person des Ausbildenden (Ausbildender ist der Vertragsschließende - bei

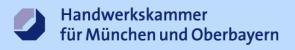
juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung

im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrags werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.

Datum / Mustermann GmbH (Ausbildender)

Blatt 2: Für den Betrieb



# Berufsausbildungsvertrag:

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. (Lehrlingsnr. = Betriebsnr. + Geburtsdatum)	Eintragung in das Verzeichnis der Innung	
am Handwerkskammer für München und Oberbayern	Nr	Gebührenmarke
Der Berufsbildungsvertrag ist hinsichtlich der Bestimmungen o werksordnung und der Ausbildungsordnung, jedoch nicht in au	hier aufkleben!	

	a a g o v o								
Zwischen dem <b>Ausb</b> i	ildungsbetrieb	` '			ehrling	(Auszubilde	enden)		
		1 2 3 4 5 6	7 - 01.	. 01.1990	-	Coh	urtsort	Х	
		Detriebstruttine	I(HWK) Gebuitsda	turn(Lerining)		Geb	urtsort	mänr	nl. weibl.
Mustermann GmbH				Muster	mann	Max			
Firma/Betrieb				Name, Vorn	ame				
Musterweg 1					mannst	raße 2			
Straße, Haus-Nr.				Straße, Hau	s-Nr.		1.1.101		
	München			85716			rschleißheim		
	Ort			PLZ		Ort			
089/123456, – Tel./Fax				- , - Tel./Fax/E-N					
I CI./I dx									
E-Mail				Ärztliche Ei untersuchu	V	ja	efügt sein, wenn noch nicht alt (§32 Abs.1 ArbSchG)	HEIH	nicht beigefügt, da volljährig
Ausbildungsstätte, we	enn vom Betrie	bssitz abweichend:		*					
				gesetzlicher	Vertreter (Na	me, Vorname)			
				*					
PLZ	Ort			Straße, Hau	s-Nr.				
				*					
Straße, Haus-Nr.				PLZ Ort, Tel	efon				
wird nachstehender \ Ausbildung im Ausbil		ektroniker						1 2	2 9 4
Ausbildurig IIII Ausbill	adrigosciai							1 2	
ggf. mit Fachrichtung	Schwerpunkt Au	tomatisierungst	ecnnik						0 3
ggf. Wahlpflichtbaustein/l	Handlungsfeld								
nach Maßgabe der A	usbildungsordr	ung geschlossen.							
Die Aughildungen	. i.e. la	A							
Die Ausbildungsze	ŭ	_		0 1-1	04.14	-1-		4.0	
X 3 ½ Jahre = 42		<b>3 Jahre</b> = 36 M		2 Jahre =				= 42	Monate
	_	sich durch: (Schulzeug	nisse, Berufsgrur	ndschuljahreszeug	nisse, ande	ere Ausbildungsz	zeugnisse in Kopie beifügen)		
Vorherige Ausb	•								MM/TT
	bei Firma				/om		bis		
Berufsgrundsch	iuljahr/Berufsta	chschule im Berufsfe	eld						Monate
Andere Gründe	(Mittlere Reife,	, Abitur, anderer Sch	ulabschluss)					-	Monate
	•	er Reife 6 Monate,aufgrund							
somit dauert die tat	sächliche Aus	bildunaszeit v	om (Beginn)	01.11.2	006	his (Ende)	30.04.2010	= 42	MM/TT
Somit addort die tat	Suomione Aus	bildungszeit v	om (Beginn)			DIO (LIIGO)			_
Die <b>Probezeit</b> betra	ägt X 4 Mor	nate andere Da	uer	(Die Pr	bezeit mus	ss mindestens e	inen Monat und darf höchste	ens vier Monate	e betragen)
Die regelmäßige <b>tä</b>	al Aushildungs	szeit beträgt 8 Std	. 30 Mi	n die regelm	wäche	ntl Aushild	ungszeit beträgt 4 0	Std.	Min.
		g eine angemessen		) . 0 0	. woche		€ 560.00	€ 640	
		<u> </u>							
Vergütung (§4), s	_						Im 3. Ausbildungsjahr	Im 4. Ausbil	iuungsjahr
		elt und nach <b>F</b> vere			_				
			_			~	nach den gültigen Ta	_	
•		zubildenden Urlaub i ährlicher Urlaubsans	•	tenden Bestim	mungen	. Soweit nich	nt günstigere Urlaubsr	egeiungen z	zur
•	•	enn der Jugendliche	•	s Kalenderiah	res noch	nicht 16 Ja	hre alt ist.		
		enn der Jugendliche		•					
von mindestens 25	Werktagen, we	enn der Jugendliche	zu Beginn de	s Kalenderjah	res noch	nicht 18 Ja	hre alt ist,		
von mindestens 24	<b>Werktagen</b> , we	nn der Auszubildend	de zu Beginn	des Kalender	ahres da	as 18. Leber	nsjahr bereits vollend	det hat.	
Sonstige Vereinba	rungen (siehe	§10); Hinweise auf a	anzuwendend	de <b>Tarifvertr</b> ä	<b>ge</b> , Betr	iebsvereinba	arungen (siehe §4)		
Aus Lesbarkeitsgründer			stand diagon Vert	rage und wards	norkonst	Dio Bioblicheit	und Valletändiakait dan Armal	hon wird back"	at lob ostall-
eine Einwilligung zur Speicl	herung, Übermittlun	g, Veränderung und Lösch					und Vollständigkeit der Angal ung im Rahmen der HWO § 2		
BiG, von deren Inhalt ich Ke	enntnis genommen h	abe.							
X				X					

rname)
• 1

13.10.2006 Vertrag für den Betrieb Berufsausbildungsvertrag: Seite 3 von 8

#### § 1 Ausbildungsdauer

Dauer und Probezeit (siehe Al und B )
 Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so velängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A vereinbarten Ausbildungszeit die
Gesellenprüfung /Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe
der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das
Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung,
höchstens um ein Jahr.

#### § 2 Pflichten des Ausbildender

Ausbildungsziel
Der Ausbildende verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche
Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszeiles nach der
Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben
zur sachlichen und zetilichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das
Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

Ausbilder

Der Ausbilder

Der Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

Ausbildungsordnung
Der Ausbildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

Ausbildungsmittel

Der Ausbildungsmittel

Der Ausbildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung un den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlußprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind 2.

Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)
Der Ausbildende verpflichtet sich, den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der Handwerkskammer oder mit Genehmigung der Handwerkskammer von der Innung angeordnet werden, anzuhalten und freizustellen.

Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
Der Ausbildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft), der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

Ausbildungsbezogene Tätigkeiten
Der Ausbildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

Sorgepflicht

Der Ausbildende verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich geför-dert wird, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

dert wird, sowie situati und korponion in de Arztliche Untersuchungen
Der Ausbildende hat sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§
32,33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

b) vor Ablaut des ersten Beschangungsjames nachten.

10. Eintragungsantrag

Der Ausbildende verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsniederschriften zu beantragen; gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsnihalte. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung (Orginal oder Kopie) über die Erstuntersuchung gemäß §32 JArbSchG beizufügen; die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Ausbildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen
Der Ausbildende verpflichtet sich, den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß §33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

#### § 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Lernpflicht

Der Auszubildende verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen.

Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
Der Auszubildende verpflichtet sich, am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die nach §2 Abs. 5 freigestellt wird.

Weisungsgebundenheit

Der Auszubildende verpflichtet sich, den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

Betriebliche Ordnung
Der Auszubildende verpflichtet sich, die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

Sorgfaltspflicht
Der Auszubildende verpflichtet sich, Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

Betriebsgeheimnisse Der Auszubildende verpflichtet sich, über Betriebsund Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
Der Auszubildende verpflichtet sich, einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

Benachrichtigung
Der Auszubildende verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Restimmungen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung
Der Auszubildende verpflichtet sich, soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§32,33 dieses Gesetzes ärztlich a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Ausbildenden.

#### § 4 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit (siehe D)
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist
besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Die Vergütung
wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit
entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge
für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der
gesetzlichen Bestimmungen.

Sachleistungen
Soweit der Ausbildende dem Auszubildenden Kost und /oder Wohnung gewährt, können diese Sachleistungen in Höhe der jeweils festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75% der Brutovergütung hinaus. Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistung nicht annehmen (z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten àelten

getten.

Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Ausbildende trägt die Kosten für die Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß

§2 Punkt 5 Satz 2, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den
Unterbringungs- auch die Fahrktosten. Ist eine auswärtige Unterbringung efforderlich, so können
dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt
werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und
Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die
durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Ausbildenden getragen.

Berufskleidung
Wird vom Ausbildenden eine Berufskleidung vorgeschrieben, die in ihrer Art, Qualität oder in sonstiger Hinsicht von der in der betreffenden Branche üblichen Berufskleidung abweicht, so wird sie von ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

wird sie von inm unentgeitlich zur Verrugung gesteilt.

Fortzahlung der Vergütung
Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
a) für die Zeit der Freistellung gemäß §2 Punkte 5 und 11:
aa) für den Beschäftigungstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung /Abschlussprüfung
unmittelbar vorangeht, an dem er nach §10 Abs. 1 JArbSchG freizustellen ist,
bb) für die Zeit der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen, für die er nach §43
JArbSchG freizustellen ist
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist,
seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

#### § 5 Ausbildungszeit und Urlaub

Ausbildungszeit (siehe [C])
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.

2. Urlaub (siehe E)
Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Nach dem 30.6. hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

#### § 6 Kündigung

Kündigung während der Probezeit
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung
aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung
Die Kündigung muß schriftlich, im Falle §6 Punkt 2 unter Angabe der Kündigungsgründe

erfolgen.

Unwirksamkeit einer Kündigung
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden
Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein
Güteverfahren gemäß §8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist
gehemmt.

Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der
Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den
Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder
Wechsels der Berufsausbildung (§ 6 Punkt 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb
von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen
Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Ausbildende, sich mit Hilfe der
Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im
bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

#### § 7 Zeugnis

Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## § 8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach §111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgeseztes bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

#### § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen <sup>3</sup> Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter [=] dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. Tarifverträge sind anzuwenden, wenn sowohl der Ausbildungsbetrieb als auch der Auszubildende den Tarifvertragsparteien angehören, oder bei Allgemeinverbindlichkeit des jeweiligen Tarifvertrages oder bei Vereinbarung durch den Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden.

§ 11 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten
Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach §3 Punkt 2 in Verbindung mit §2 Punkt 5 (gemäß Seiten 3/5/7) in der oben genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebssitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

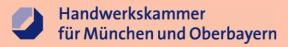
Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

1) Die Buchstaben verweisen auf den Text der Vorderseite.

2) Der Auszubildende kann das Prüfungsstück gegen Erstattung der Materialselbstkosten erwerben.

3) Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die mit dem Sinn und Zweck der Berufsausbildung im Widerspruch stehen oder zuungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abweichen. Unzulässig sind insbesondere Vereinbarungen, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränken. Vertragstrafen dürfen nicht vereinbart werden. Ebenso unzulässig sind Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen und über die Festsetzung der Höhe eines Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

(:)



## Berufsausbildungsvertrag:



Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)\* und dem Lehrling (Auszubildenden) 1 2 3 4 5 6 7 01.01.1990 Betriebsnummer(HWK) Geburtsdatum(Lehrling) Mustermann GmbH Mustermann Firma/Betrieb Name, Vorname Musterweg 1 Mustermannstraße 80333 München 85716 Unterschleißheim 089/123456, - , -, -Tel./Fax/E-Mail Ärztliche Erstmuß beigefügt sein, wenn noch nicht nicht beigefügt. 18 Jahre alt (§32 Abs.1 ArbSchG) untersuchung da volljährig Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend: gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname) PLZ Ort. Telefor wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Elektroniker 1 2 2 9 4 Automatisierungstechnik 0 3 ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt ggf, Wahlpflichtbaustein/Handlungsfeld nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung X 3 1/2 Jahre = 42 Monate 3 Jahre = 36 Monate 2 Jahre = 24 Monate 42 Monate Diese Ausbildungszeit verringert sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnisse, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen) Vorherige Ausbildung MM/TT bei Firma Berufsgrundschuljahr/Berufsfachschule im Berufsfeld Monate Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) Monate (Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.) bis (Ende) 30.04.2010 MM/TT 42 vom (Beginn) 01.11.2006 somit dauert die tatsächliche Ausbildungszeit B Die Probezeit beträgt X 4 Monate andere Dauer (Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen) C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt 8 Std. 3 0 Min., die regelm. wöchentl. Ausbildungszeit beträgt 40 € 420.00 € 560.00 D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling eine angemessene € 485.00 € 640.00 **Vergütung** (§4), sie beträgt z. Zt. monatlich brutto: Im 1. Ausbildungsjahr Im 2. Ausbildungsjahr Im 3. Ausbildungsjahr Im 4. Ausbildungsjahr Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach F vereinb art oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze. E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens 30 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, von mindestens 27 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist, von mindestens 25 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, von mindestens 24 Werktagen, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. F Sonstige Vereinbarungen (siehe §10); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen (siehe §4)

\*) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet

Die vorstehenden und umseitigen Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

X	X
Ort, Datum	Lehrling (Auszubildender)
X	X
Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)	Gesetzliche Vertreter (Name, Vorname)

13.10.2006 Vertrag für den Lehrling Berufsausbildungsvertrag: Seite 5 von 8

#### § 1 Ausbildungsdauer

Dauer und Probezeit (siehe Al und B )
 Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so velängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A vereinbarten Ausbildungszeit die
Gesellenprüfung /Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe
der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das
Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung,
höchstens um ein Jahr.

#### § 2 Pflichten des Ausbildender

Ausbildungsziel
Der Ausbildende verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche
Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszeiles nach der
Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben
zur sachlichen und zetilichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das
Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

Ausbilder

Der Ausbilder

Der Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

Ausbildungsordnung
Der Ausbildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

Ausbildungsmittel

Der Ausbildungsmittel

Der Ausbildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung un den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlußprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind 2.

Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)
Der Ausbildende verpflichtet sich, den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der Handwerkskammer oder mit Genehmigung der Handwerkskammer von der Innung angeordnet werden, anzuhalten und freizustellen.

Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
Der Ausbildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft), der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

Ausbildungsbezogene Tätigkeiten
Der Ausbildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

Sorgepflicht

Der Ausbildende verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich geför-dert wird, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

dert wird, sowie situati und korponion in de Arztliche Untersuchungen
Der Ausbildende hat sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§
32,33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

b) vor Ablaut des ersten Beschangungsjames nachten.

10. Eintragungsantrag

Der Ausbildende verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsniederschriften zu beantragen; gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsnihalte. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung (Orginal oder Kopie) über die Erstuntersuchung gemäß §32 JArbSchG beizufügen; die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Ausbildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen
Der Ausbildende verpflichtet sich, den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß §33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

#### § 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Lernpflicht

Der Auszubildende verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen.

Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
Der Auszubildende verpflichtet sich, am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die nach §2 Abs. 5 freigestellt wird.

Weisungsgebundenheit

Der Auszubildende verpflichtet sich, den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

Betriebliche Ordnung
Der Auszubildende verpflichtet sich, die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

Sorgfaltspflicht
Der Auszubildende verpflichtet sich, Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

Betriebsgeheimnisse Der Auszubildende verpflichtet sich, über Betriebsund Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
Der Auszubildende verpflichtet sich, einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

Benachrichtigung
Der Auszubildende verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Restimmungen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung
Der Auszubildende verpflichtet sich, soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§32,33 dieses Gesetzes ärztlich a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Ausbildenden.

#### § 4 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit (siehe D)
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist
besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Die Vergütung
wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit
entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge
für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der
gesetzlichen Bestimmungen.

Sachleistungen
Soweit der Ausbildende dem Auszubildenden Kost und /oder Wohnung gewährt, können diese Sachleistungen in Höhe der jeweils festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75% der Brutovergütung hinaus. Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistung nicht annehmen (z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten àelten

getten.

Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Ausbildende trägt die Kosten für die Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß

§2 Punkt 5 Satz 2, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den
Unterbringungs- auch die Fahrktosten. Ist eine auswärtige Unterbringung efforderlich, so können
dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt
werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und
Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die
durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Ausbildenden getragen.

Berufskleidung
Wird vom Ausbildenden eine Berufskleidung vorgeschrieben, die in ihrer Art, Qualität oder in sonstiger Hinsicht von der in der betreffenden Branche üblichen Berufskleidung abweicht, so wird sie von ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

- wird sie von inm unentgeitlich zur Verrugung gesteilt.

  Fortzahlung der Vergütung
  Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
  a) für die Zeit der Freistellung gemäß §2 Punkte 5 und 11:
  aa) für den Beschäftigungstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung /Abschlussprüfung
  unmittelbar vorangeht, an dem er nach §10 Abs. 1 JArbSchG freizustellen ist,
  bb) für die Zeit der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen, für die er nach §43
  JArbSchG freizustellen ist
  b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
  aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
  bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist,
  seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

#### § 5 Ausbildungszeit und Urlaub

Ausbildungszeit (siehe [C])
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.

2. Urlaub (siehe E)
Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Nach dem 30.6. hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

#### § 6 Kündigung

Kündigung während der Probezeit
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung
aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung
Die Kündigung muß schriftlich, im Falle §6 Punkt 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Unwirksamkeit einer Kündigung
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden
Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein
Güteverfahren gemäß §8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist
gehemmt.

Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der
Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den
Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder
Wechsels der Berufsausbildung (§ 6 Punkt 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb
von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen
Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Ausbildende, sich mit Hilfe der
Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im
bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

#### § 7 Zeugnis

Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## § 8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach §111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgeseztes bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

#### § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

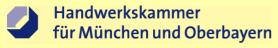
§ 10 Sonstige Vereinbarungen <sup>3</sup> Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter [=] dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. Tarifverträge sind anzuwenden, wenn sowohl der Ausbildungsbetrieb als auch der Auszubildende den Tarifvertragsparteien angehören, oder bei Allgemeinverbindlichkeit des jeweiligen Tarifvertrages oder bei Vereinbarung durch den Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden.

§ 11 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten
Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach §3 Punkt 2 in Verbindung mit §2 Punkt 5 (gemäß Seiten 3/5/7) in der oben genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebssitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

- 1) Die Buchstaben verweisen auf den Text der Vorderseite.
- 2) Der Auszubildende kann das Prüfungsstück gegen Erstattung der Materialselbstkosten erwerben.
- 3) Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die mit dem Sinn und Zweck der Berufsausbildung im Widerspruch stehen oder zuungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abweichen. Unzulässig sind insbesondere Vereinbarungen, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränken. Vertragstrafen dürfen nicht vereinbart werden. Ebenso unzulässig sind Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen und über die Festsetzung der Höhe eines Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

Zur weiteren Verwendung



Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Eintragung in das Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. (Lehrlingsnr. = Betriebsnr. + Geburtsdatum) Handwerkskammer für München und Oberbayern

Verzeichnis der Innung am



Der Berufsbildungsvertrag ist hinsichtlich der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Hand werksordnung und der Ausbildungsordnung, jedoch nicht in arbeitsrechtlicher Hinsicht überprüft wor Berufsausbildungsvertrag: Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)\* und dem Lehrling (Auszubildenden) - 01.01.1990 1 2 3 4 5 6 7 Х Betriebsnummer(HWK) Geburtsdatum(Lehrling) männl Mustermann GmbH Mustermann Firma/Betrieb Name, Vorname Musterweg 1 Mustermannstraße 80333 München 85716 Unterschleißheim PLZ 089/123456, Ärztliche Erstmuß beigefügt sein, wenn noch nicht nicht beigefügt 18 Jahre alt (§32 Abs.1 ArbSchG) untersuchung da volljährig Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend: PLZ wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Elektroniker 1 2 2 9 4 0 3 Automatisierungstechnik ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt ggf, Wahlpflichtbaustein/Handlungsfeld nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung X 3 1/2 Jahre = 42 Monate 3 Jahre = 36 Monate 2 Jahre = 24 Monate 42 Monate Diese Ausbildungszeit verringert sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnisse, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen) Vorherige Ausbildung MM/TT bei Firma Berufsgrundschuljahr/Berufsfachschule im Berufsfeld Monate Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) Monate (Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.) bis (Ende) 30.04.2010 MM/TT 42 vom (Beginn) 01.11.2006 somit dauert die tatsächliche Ausbildungszeit B Die Probezeit beträgt X 4 Monate andere Dauer (Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen) C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt 8 Std. 3 0 Min., die regelm. wöchentl. Ausbildungszeit beträgt 4 0 Std. € 420.00 € 485.00 € 640.00 D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling eine angemessene € 560.00 Vergütung (§4), sie beträgt z. Zt. monatlich brutto: Im 1. Ausbildungsjahr Im 2. Ausbildungsjahr Im 3. Ausbildungsjahr Im 4. Ausbildungsjahr Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach F vereinb art oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze. E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens 30 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, von mindestens 27 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist, von mindestens 25 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, von mindestens 24 Werktagen, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. F Sonstige Vereinbarungen (siehe §10); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen (siehe §4)

\*) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.

Die vorstehenden und umseitigen Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

X	X
Ort, Datum	Lehrling (Auszubildender)
X	X
Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)	Gesetzliche Vertreter (Name, Vorname)

#### § 1 Ausbildungsdauer

Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A vereinbarten Ausbildungszeit die
Gesellenprüfung /Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe
der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das
Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung,
höchstens um ein Jahr.

#### § 2 Pflichten des Ausbildender

Ausbildungsziel

Der Ausbildungsziel

Der Ausbildende verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

Ausbilder

Der Ausbilder

Der Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

Ausbildungsordnung
Der Ausbildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

Ausbildungsmittel

Der Ausbildungsmittel

Der Ausbildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung un den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlußprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind 2.

Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)
Der Ausbildende verpflichtet sich, den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der Handwerkskammer oder mit Genehmigung der Handwerkskammer von der Innung angeordnet werden, anzuhalten und freizustellen.

Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
Der Ausbildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft), der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

Ausbildungsbezogene Tätigkeiten
Der Ausbildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

Sorgepflicht

Der Ausbildende verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich geför-dert wird, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

dert wird, sowie situati und korponion in de Arztliche Untersuchungen
Der Ausbildende hat sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§
32,33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

b) vor Ablaut des ersten Beschangungsjames nachten.

10. Eintragungsantrag

Der Ausbildende verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsniederschriften zu beantragen; gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsnihalte. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung (Orginal oder Kopie) über die Erstuntersuchung gemäß §32 JArbSchG beizufügen; die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Ausbildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen
Der Ausbildende verpflichtet sich, den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß §33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

#### § 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Lernpflicht

Der Auszubildende verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen.

Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
Der Auszubildende verpflichtet sich, am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die nach §2 Abs. 5 freigestellt wird.

Weisungsgebundenheit

Der Auszubildende verpflichtet sich, den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

Betriebliche Ordnung
Der Auszubildende verpflichtet sich, die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

Sorgfaltspflicht
Der Auszubildende verpflichtet sich, Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

Betriebsgeheimnisse Der Auszubildende verpflichtet sich, über Betriebsund Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
Der Auszubildende verpflichtet sich, einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

Benachrichtigung
Der Auszubildende verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Restimmungen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung
Der Auszubildende verpflichtet sich, soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§32,33 dieses Gesetzes ärztlich a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Ausbildenden.

#### § 4 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit (siehe D)
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist
besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Die Vergütung
wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit
entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge
für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der
gesetzlichen Bestimmungen.

Sachleistungen
Soweit der Ausbildende dem Auszubildenden Kost und /oder Wohnung gewährt, können diese Sachleistungen in Höhe der jeweils festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75% der Brutovergütung hinaus. Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistung nicht annehmen (z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten àelten

getten.

Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Ausbildende trägt die Kosten für die Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß

§2 Punkt 5 Satz 2, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den
Unterbringungs- auch die Fahrktosten. Ist eine auswärtige Unterbringung efforderlich, so können
dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt
werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und
Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die
durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Ausbildenden getragen.

Berufskleidung
Wird vom Ausbildenden eine Berufskleidung vorgeschrieben, die in ihrer Art, Qualität oder in sonstiger Hinsicht von der in der betreffenden Branche üblichen Berufskleidung abweicht, so wird sie von ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

- wird sie von inm unentgeitlich zur Verrugung gesteilt.

  Fortzahlung der Vergütung
  Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
  a) für die Zeit der Freistellung gemäß §2 Punkte 5 und 11:
  aa) für den Beschäftigungstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung /Abschlussprüfung
  unmittelbar vorangeht, an dem er nach §10 Abs. 1 JArbSchG freizustellen ist,
  bb) für die Zeit der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen, für die er nach §43
  JArbSchG freizustellen ist
  b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
  aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
  bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist,
  seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

#### § 5 Ausbildungszeit und Urlaub

Ausbildungszeit (siehe [C])
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Nach dem 30.6. hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

#### § 6 Kündigung

Kündigung während der Probezeit
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung
aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung
Die Kündigung muß schriftlich, im Falle §6 Punkt 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Unwirksamkeit einer Kündigung
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden
Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein
Güteverfahren gemäß §8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist
gehemmt.

Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der
Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den
Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder
Wechsels der Berufsausbildung (§ 6 Punkt 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb
von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen
Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Ausbildende, sich mit Hilfe der
Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im
bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

#### § 7 Zeugnis

Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## § 8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach §111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgeseztes bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

#### § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen <sup>3</sup> Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter [=] dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. Tarifverträge sind anzuwenden, wenn sowohl der Ausbildungsbetrieb als auch der Auszubildende den Tarifvertragsparteien angehören, oder bei Allgemeinverbindlichkeit des jeweiligen Tarifvertrages oder bei Vereinbarung durch den Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden.

§ 11 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten
Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach §3 Punkt 2 in Verbindung mit §2 Punkt 5 (gemäß Seiten 3/5/7) in der oben genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebssitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

1) Die Buchstaben verweisen auf den Text der Vorderseite.

2) Der Auszubildende kann das Prüfungsstück gegen Erstattung der Materialselbstkosten erwerben.

3) Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die mit dem Sinn und Zweck der Berufsausbildung im Widerspruch stehen oder zuungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abweichen. Unzulässig sind insbesondere Vereinbarungen, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränken. Vertragstrafen dürfen nicht vereinbart werden. Ebenso unzulässig sind Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen und über die Festsetzung der Höhe eines Schadenersatzes in Pauschbeträgen.